

II- 1758 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7040/1-Pr 1/87

817 IAB

1987 -09- 11

zu 826 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 826/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Wabl und Genossen (826/J), betreffend Biotechnologien
(d.h. Gen-, Repro- und Biotechnologien) - Stand in Öster-
reich, beantworte ich wie folgt:

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, daß die Anfrage zu
einem großen Teil Fragen enthält, deren Beurteilung nach
dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich
anderer Bundesminister fällt und zu denen ich daher nicht
Stellung nehmen kann. Ich darf mich daher - unvergreiflich
der Haltung der Bundesregierung, an die ein Teil der Fra-
gen ausdrücklich gerichtet ist - auf die Beantwortung fol-
gender Fragen beschränken:

DOK 342P

Zu II 11:

Justizstrafrechtliche Maßnahmen im Bereich der Anwendung von Bio- und Reproduktionstechnologien (bei Menschen) wurden bisher nicht getroffen und stehen auch nicht in Vorbereitung. Angesichts der ultima-ratio-Position des gerichtlichen Strafrechts als gesellschaftliches Mittel zur Lösung von Konfliktsituationen kann an dessen Einsatz grundsätzlich erst dann gedacht werden, wenn

- a) schwerwiegende sozialschädliche Mißbräuche im Zusammenhang mit der Anwendung neuer medizinisch-wissenschaftlicher Methoden auf den angesprochenen Gebieten feststellbar oder konkret zu erwarten sind und
- b) die Androhung gerichtlicher Strafsanktionen ein geeignetes, notwendiges und verhältnismäßiges Mittel zu ihrer Bekämpfung darzustellen vermag und Gegenmaßnahmen anderer Art, insbesondere auch auf zivil- oder verwaltungsrechtlichem Gebiet, nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß diese Voraussetzungen gegeben sein könnten, liegen dem Bundesministerium für Justiz zur Zeit nicht vor.

Im übrigen beabsichtigt jedoch das Bundesministerium für Justiz, zivilrechtliche Bestimmungen vorzubereiten, die

DOK 342P

- 3 -

den kommerziellen Mißbrauch der Reproduktionstechnologien verhindern sollen. So sollen etwa Forderungen aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Spende von Samen oder Eizellen oder mit einer Leihmutterschaft nicht klagbar sein.

Zu IV 3:

Die Durchführung von In-Vitro-Fertilisationen wirft nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz derzeit keine strafrechtlichen Probleme auf. Was die zivilrechtliche, insbesondere familienrechtliche, Seite betrifft (etwa die Frage der Mutterschaft, wenn die Frau, die das Kind zur Welt gebracht hat, nicht dessen genetische Mutter ist), so werden für die neu entstandenen Probleme rechtliche Lösungen zu finden sein, die sich harmonisch in das bestehende Recht einfügen lassen. Die Arbeiten hiefür sind im Gang.

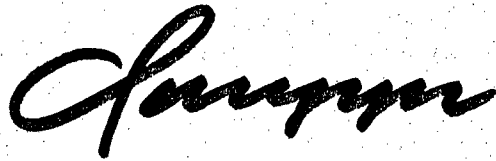
Zu II 16 und 17 sowie IV 9 bis 12:

Ob sich im Bereich der Anwendung von Reproduktionstechnologien bei Menschen in Zukunft ein strafrechtlicher Handlungsbedarf ergeben wird, läßt sich derzeit noch nicht abschätzen (vgl. die Ausführungen zu den Punkten II 11 und IV 3). An der Vorbereitung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die zivilrechtlichen Folgen der künstlichen Fortpflanzung geregelt werden, wird im Bundesministerium für Justiz gearbeitet (s. die Antworten zu II 11 und

- 4 -

IV 3). Bei der Erarbeitung gesetzlicher Lösungen wird auch auf die internationale Rechtsentwicklung Bedacht genommen werden.

10. September 1987

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.